Konzept Pilotprojekte für die Industrienetzentgelte

19. Februar 2026

1. Zweck der Pilotprojekte

Die Große Beschlusskammer der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 24.09.2025 ein „Diskussionspapier zu den Entgelten für Industrie und Gewerbe“ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. In einem Workshop am 30.09.2025 wurde das Papier der Branche vorgestellt. In dem Diskussionspapier konkretisiert die Bundesnetzagentur ihre Ansätze zur Reform der individuellen Netzentgelte, hin zu einer Setzung von Anreizen für flexibleres Lastverhalten.

In den Stellungnahmen sprechen sich die Marktteilnehmer im Wesentlichen für die Umsetzung des Modells A „Spotmarktorientierte Flexibilität“ oder des Modells B „Netzdienliche Flexibilisierung“ aus. Gleichzeitig betonen verschiedene Konsultationsbeiträge aus der energieintensiven Industrie die engen Grenzen industrieller Abnahmeflexibilität. Andererseits wird das Bestehen von Flexibilitätspotentialen von anderer Seite durchaus gesehen, sei es durch die Anpassung von Produktions- oder Nebenprozessen oder durch den Einsatz von Speichertechnologien.

Die Formulierung eines Sondernetzentgelts bedarf konkreter praktischer Erfahrungen und Erkenntnisse über den flexibleren Einsatz durch die stromintensive Industrie. Erste Erfahrungswerte damit konnten in den vergangenen Jahren durch die Ausnahmeregelung zur Bandlast nach § 118 Abs. 46a EnWG gesammelt werden.

Um weitere Daten für die Ausgestaltung eines wohlaustarierten Sondertatbestands zu gewinnen, beabsichtigt die BNetzA im nächsten Schritt das vorliegende Verfahren durch Pilotprojekte, in denen Modell A und Modell B in ihrer Praxistauglichkeit verifiziert werden, zu flankieren. Die BNetzA bildet zu diesem Zweck einen Austauschkreis mit den beteiligten Unternehmen und relevanten Verbänden, in dem die Organisation und der Fortgang dieser Projekte regelmäßig diskutiert sowie gemeinsam Schlüsse aus den Ergebnissen gezogen werden sollen. Der Prozess soll transparent gestaltet werden. Dies gilt sowohl für die Bedingungen für eine Teilnahme als auch für die gewonnenen Erkenntnisse. Ein erster Austausch findet am 19.02.2026 zwischen der BNetzA und den teilnahmeinteressierten Unternehmen sowie dem BDI und dem DIHK statt. Folgetermine, ggf. unter Beteiligung weiterer interessierter Unternehmen, sollen in regelmäßigem Abstand anberaumt werden.

2. Juristische Abwicklung

Eine explizite „Experimentierklausel“ zur Durchführung von Pilotprojekten für die Netzentgeltsystematik ist nicht normiert. Einer solchen bedarf es aus Sicht der BNetzA indes auch nicht. Vielmehr genügen die allgemeinen Befugnisse. Konzeptionell soll für die vorliegend gegenständlichen Pilotprojekte an die Ausnahmeregelungen nach §§ 118 Abs. 46 und 46a EnWG, 32 Abs. 10 StromNEV angeknüpft werden. Alle drei Regelungen haben für bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen zeitlich begrenzt Tatbestand und Rechtsfolge entkoppelt. Die Nichterfüllung des

Tatbestands hat für einen bestimmten Zeitraum nicht zum Verlust des Netzentgeltprivilegs geführt, wenn die individuelle Netzentgeltvereinbarung zu einem bestimmten Stichtag bereits bestanden und der Letztverbraucher in der Vergangenheit die Voraussetzungen erfüllt hatte. Während § 32 Abs. 10 StromNEV die Ausnahmeregelung unmittelbar traf, beinhalteten §§ 118 Abs. 46 und 46a EnWG Befugnisse der BNetzA, entsprechende Ausnahmen festzulegen (von denen die BNetzA mit den Festlegungen BK4-22-086 und BK4-22-089 Gebrauch gemacht hat). Als Grundlage für die Pilotprojekte soll jedoch keine Allgemeinverfügung auf Grundlage einer speziellen Gesetzesvorschrift erlassen werden. Vielmehr beabsichtigt die BNetzA, Piloten auf Antrag der beteiligten Unternehmen im Einzelfall auf Grundlage ihrer allgemeinen Befugnisse zu genehmigen. Die normative Grundlage bilden §§ § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. f), S. 5; 29 Abs. 1 Var. 2 EnWG. Ein Netzentgeltrabatt soll auch gewährt werden, wenn an Stelle des bisherigen Tatbestands in § 19 Abs. 2 StromNEV das Pilotprojekt gemäß den hier angelegten Vorgaben umgesetzt wird.

Voraussetzung für die Genehmigung eines Pilotprojekts soll das Bestehen eines wirksamen Vertrags über ein individuelles Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 StromNEV sein, der am 31.12.2025 bereits wirksam war und auf dessen Grundlage in der Vergangenheit bereits ein Netzentgeltrabatt erreicht wurde. Es muss sich nicht zwingend um einen Bandlastvertrag nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV handeln. Auch ein Vertrag für eine sog. atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV wird akzeptiert, sofern der Letztverbraucher an der entsprechenden Abnahmestelle während der Vertragslaufzeit einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von mindestens 10 GWh vorgewiesen hat. Denn der neue Sondertatbestand soll zwar als Nachfolgeregelung zum Bandlastprivileg des § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV fungieren. Jedoch sollen nicht zwingend nur bisherige Bandlastprofiteure davon Gebrauch machen können, sondern auch sonstige stromintensive Letztverbraucher.

Die jeweilige individuelle Netzentgeltvereinbarung soll um eine Zusatzvereinbarung bzgl. der Durchführung eines Pilotprojekts (ZVP) ergänzt werden. Darin ist zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber zu vereinbaren, welche jeweiligen Aufgaben sie im Hinblick auf das Pilotprojekt zu erfüllen haben, insb. die Parameter für die Flexibilitätserbringung durch den Letztverbraucher, ggf. durch den Netzbetreiber zur Verfügung zu stellende Daten und die Höhe des bei Erbringung der Flexibilitätsleistung möglichen Netzentgeltrabatts. Die Abstimmung mit den Netzbetreibern obliegt grundsätzlich den Letztverbrauchern. Trilaterale Termine zwischen BNetzA, Netzbetreiber und Letztverbraucher, in deren Rahmen insbesondere Fragen zu den Netzbetreiberpflichten und -rechten oder zur Kostenwälzung geklärt werden, können aber im Vorfeld des Vertragsschlusses durchgeführt werden.

Der Letztverbraucher wird aller Wahrscheinlichkeit nach im Jahr der Pilotausführung die Voraussetzungen seiner individuellen Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 StromNEV nicht erreichen. Ein Netzentgeltrabatt soll dennoch gewährt werden, sofern der Letztverbraucher seine Pflichten nach der ZVP erfüllt. Die ZVP regelt mithin Ausnahmen von den Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestands in § 19 Abs. 2 StromNEV.

Die ZVP bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde. Für Einzelfallentscheidungen ist dies, soweit der Netzbetreiber in Regulierungszuständigkeit des Bundes liegt, die BNetzA (durch die Beschlusskammer 4), im Übrigen die zuständige Landesregulierungsbehörde. Die Genehmigung kann aufgrund von §§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. f), S. 5; 29 Abs. 1 Var. 2 EnWG, 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV erteilt werden. Nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. f) EnWG ist die Regulierungsbehörde ermächtigt, Regelungen zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung zu treffen. In europarechtskonformer Auslegung bedeutet dies, dass alle Aspekte zur Gestaltung

individueller Netzentgelte davon umfasst sind – auch die Durchführung von Tests zur Parametrierung von (Sonder-)Tatbeständen. Die Regelungen ergehen dabei nach § 21 Abs. 3 S. 1 EnWG in Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG. § 29 Abs. 1 S. 1 Var. 2 EnWG sieht Genehmigungen von Anträgen vor. Vorliegend würden die ZVP als Abweichung von § 19 Abs. 2 StromNEV, die nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG zulässig ist, gem. § 19 Abs. 2 S. 5 StromNEV genehmigt.

Genehmigt werden können nur solche ZVP, deren Umsetzung einen Erkenntnisgewinn zur Parametrierung und Austarierung des Sondernetzentgelts für Industriekunden bietet. Aus Gründen der Gleichbehandlung wäre es zwar grundsätzlich jedem Unternehmen, das zum 31.12.2025 über eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 StromNEV verfügte, möglich eine ZVP abzuschließen. Jedoch wäre der Antrag abzulehnen, wenn ein solcher Erkenntnisgewinn nicht zu erwarten ist. Dies ist etwa der Fall, wenn bereits hinreichende Daten über eine bestimmte Fallkonstellation durch vorher abgeschlossene ZVP gewonnen werden können. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Genehmigung, dass die nachfolgend dargestellten Mindestanforderungen an die ZVP erfüllt werden.

3. Mindestinhalt der Verträge

Parametrierung des Models

In den Verträgen ist die Parametrierung der Flexibilitätsanforderungen anzulegen. Daneben müssen sämtliche Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Durchführung festgelegt werden.

Dabei sind Abweichungen im Hinblick auf einzelne nachstehende Regelungsanforderungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nicht ausgeschlossen, soweit diese zu einer Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten beitragen.

Modell A (Spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize)

Das Modell A wurde auf Seiten 20 - 24 des Diskussionspapiers dargestellt. Kern ist der Anreiz, einen Teil der Last flexibel am Spotmarktpreis auszurichten. Nachstehende Aspekte müssen für einen Test des Models A in der ZVP angelegt sein.

- Maßgebliche Preise bzw. Preisprognosen

Der Letztverbraucher hat seine Last an der Abnahmestelle in diesem Model orientiert an Spotmarktpreisen zu flexibilisieren. Für die Pilotprojekte wird es den Unternehmen freigestellt, hierfür entweder die tatsächlichen Intraday-Preise heranzuziehen oder geeignete Preisprognosen. Die beste Wirkung hätte eine Orientierung an den Intraday-Preisen. Allerdings dürfte eine so kurzfristige Anpassung der Last insbesondere solchen stromintensiven Abnehmern nicht möglich sein, die nicht über Batteriespeicher verfügen. Alternativ kann deshalb auf Day-ahead Preise bzw. Preisprognosen zurückgegriffen werden.

In der ZVP ist festzuhalten, ob der Letztverbraucher sich an den Intraday-Preisen, Day-ahead-Preisen oder an konkret definierten Preisprognosen orientieren wird. Sofern Preisprognosen herangezogen werden, obliegt es dem Letztverbraucher, diese zu beschaffen. Heranzuziehen sind konkret festzulegende Prognosen des Day-ahead Preises. Die maßgeblichen Preisprognosen dürfen maximal einen Dreitagesvorlauf haben (Flexibilität am Tag t aufgrund von Prognosen des Tages t-3). Der Letztverbraucher muss sich verpflichten, die Prognosen dem Netzbetreiber zwecks Überprüfung des Lastverhaltens zur Verfügung zu stellen.

- Zeitfenster / Formel des Korrelationskoeffizient

Im Diskussionspapier wurden zwei unterschiedliche Ansätze vorgestellt, wie die Orientierung an den Preisen gemessen werden kann – namentlich anhand der Abgrenzung von Hoch- und Niedrigpreisphasen (im Folgenden Variante 1) und anhand eines Korrelationskoeffizienten (im Folgenden Variante 2). In der ZVP ist eine der Varianten festzulegen. Darüber hinaus ist zu vereinbaren:

Variante 1, Zeitfenster:

Die Anzahl der Stunden, in denen auf niedrige und/oder hohe Preise zu reagieren ist, muss in der ZVP niedergelegt werden. Eine Lastganganpassung ist mindestens für die drei Stunden mit den höchsten respektive niedrigsten (prognostizierten) Preisen zu vereinbaren. Darüber hinaus ist zu regeln, dass die Flexibilität gemessen wird, indem die durchschnittliche Last in den Zeiten mit Anpassungserfordernis ins Verhältnis zur durchschnittlichen Last in den Zeiten ohne Anpassungserfordernis gesetzt wird. Als Voraussetzung für einen Netzentgeltrabatt muss eine so ermittelte durchschnittliche prozentuale Lastabweichung von mindestens 3 % vereinbart werden. Die Parteien können eine tägliche Betrachtung vorsehen (prozentuale Abweichung muss täglich vorliegen) oder eine Betrachtung über einen längeren Zeitraum (z.B. prozentuale Abweichung muss unter Berücksichtigung des Lastverhaltens in den einschlägigen Zeiten während der Dauer eines Monats erreicht werden).

Variante 2, Korrelation:

In der Variante 2 ist im Diskussionspapier der Einsatz des Korrelationskoeffizienten zwischen der Preisentwicklung und dem Lastgang des jeweiligen Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitraums angedacht. Der sog. Pearson-Korrelationskoeffizient errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$r = \frac{\sum_{i=1}^{n}(x_i - \bar{x})(y_i - \bar{y})}{\sqrt{\sum_{i=1}^{n}(x_i - \bar{x})^2} \cdot \sqrt{\sum_{i=1}^{n}(y_i - \bar{y})^2}}$$

Der Korrelationskoeffizient ist geeignet, um zu überprüfen, ob die Flexibilität in die „richtige Richtung“ geht. Er sagt aber nichts darüber hinaus, wie hoch die Flexibilität des Lastgangs ist. Ein maximaler Korrelationskoeffizient i.H.v. -1 würde auch erreicht, wenn die Last bei jeder Preisänderungen um weniger als 1% verändert würde. Maßgeblich für einen künftigen Netzentgeltrabatt soll jedoch nicht nur der lineare Zusammenhang zwischen Preisentwicklung und Lastgang sein. Vielmehr muss, wie in Variante 1, auch die relative Lastveränderung berücksichtigt werden, um eine Mindestflexibilität der Last festlegen zu können. Auch hierzu ist eine Regelung in der ZVP vorzunehmen. Es müssen also zwei Voraussetzungen in der ZVP vereinbart werden, die kumuliert erfüllt werden müssen, namentlich eine Mindestkorrelation und zusätzlich eine Regelung zur der erforderlichen prozentualen Lastveränderung.

Nach dem aktuellen Überlegungsstand der BNetzA ist der ergänzende Einsatz des sog. Variationskoeffizienten geeignet, um auch die Höhe der Lastgangänderungen zu berücksichtigen. Der Variationskoeffizient stellt ein skaleninvariantes Maß (relatives Streuungsmaß) dar und ist wie folgt definiert:

$$V = \frac{\sum_{i=1}^{n}(x_i - \bar{x})^2}{\bar{x}}$$

Die relative Streuung des Lastgangs zeigt die Höhe der Flexibilität. Der prozentuale Rabatt würde dabei davon abhängen, wie hoch die Flexibilität ist. Auch eine Mindestflexibilität der Last (z.B. die bisher oft diskutierten 3 %) ließen sich in die relative Streuung übersetzen. Sofern die Unternehmen diesen Ansatz für das Pilotprojekt wählen, kann die BNetzA hierzu weitere Details bereitstellen. Alternative Vorschläge für die Berücksichtigung der prozentualen Lastflexibilität sind, soweit ihre Eignung dargelegt wird, ebenso möglich.

- Toleranzzeiträume

Es ist eine Anzahl von Tagen zu bestimmen, an denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden müssen und die bei der Betrachtung der durchschnittlichen Lastabweichung (im Falle der Variante 1) bzw. der Korrelation (im Falle der Variante 2) nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Anzahl der ausgenommenen Tage darf 10 % des Pilotzeitraums nicht überschreiten.

- Wahlrecht des Netzbetreibers zur Beschränkung auf solarbedingte Preissenken

In der ZVP kann eine Reaktion auf Preissenken, die im Wesentlichen durch eine hohe Windenergieeinspeisung verursacht werden, grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern andernfalls eine engpassverschärfende Wirkung zu befürchten ist.

- Vetorecht des Netzbetreibers im Einzelfall

In der ZVP ist zu regeln, dass der Netzbetreiber eine Reaktion auf das Preissignal im Einzelfall untersagen kann, sofern andernfalls eine engpassverschärfende Wirkung zu befürchten ist. Für den Fall einer solchen Untersagung ist der Letztverbraucher so zu stellen, als hätte er reagiert. Im Fall der Variante 1 bedeutet dies, dass eine Lastanpassung im einschlägigen Zeitfenster fingiert wird. Im Fall der Variante 2 ist der einschlägige Zeitraum bei der Korrelationsbetrachtung außer Acht zu lassen. In der ZVP muss geregelt werden, mit welchem zeitlichen Vorlauf der Netzbetreiber eine Untersagung im Einzelfall mitteilen kann.

Modell B (Netzdienliche Flexibilisierung)

Das Modell B wurde auf den Seiten 25 - 27 des Diskussionspapiers dargestellt. Stromintensive Letztverbraucher sollen ihr Lastverhalten zeitweise an den Bedürfnissen des Netzes ausrichten. Folgende Aspekte müssen für einen Test des Models B im Vertrag angelegt sein.

- Art der Lastzeitfenster (LZF)

Während es für den Netzbetreiber verpflichtend ist, LZF auszuweisen, obliegt es den Parteien, die Art für jede Abnahmestelle individuell festzulegen. Je nach Anforderung des Netzbetreibers und den Möglichkeiten des Letztverbrauchers können entweder Hoch (HLZF)-, Niedriglastzeitfenster (NLZF) oder beide vereinbart werden.

- Dauer und Richtung der Verbrauchsanpassung

Um eine Vorhersehbarkeit und netzdienliche Wirksamkeit der Verbrauchsanpassung zu gewährleisten, muss der Zeitraum der Verbrauchsanpassung der Dauer des jeweiligen LZF entsprechen. Die Bundesnetzagentur betrachtet eine Dauer von 2 bis 6 Stunden, verteilt auf maximal 2 LZF pro Tag, als eine mögliche Ausgangsbasis.

Es steht den Parteien frei, eine symmetrische oder asymmetrische Lastabweichung zu vereinbaren. Jedoch darf der Abschluss der ZVP nicht von einer Plicht zur symmetrischen Lastabweichung durch den Letztverbraucher abhängig gemacht werden.

- Vorlaufzeit zur Veröffentlichung der LZF

Die LZF sollen mit einem Vorlauf von höchstens 2 Tagen durch den Netzbetreiber bekanntgegeben werden.

- Referenzlast

Die Referenzlast ergibt sich aus den Lastwerten eines geeigneten Vergleichszeitraumes. Unberücksichtigt bleiben dabei die Zeiten der LZF sowie jeweils eine Stunde vor und nach dem angeforderten Lastfenster.

- Prozentuale Mindestlastverschiebung

Die minimale Lastverschiebung muss 3 % im Vergleich zur jeweiligen Referenzlast betragen.

- Betrachtungszeitraum der Flexibilitätserbringung

Der Entgeltrabatt wird monatlich gewährt. Die Voraussetzungen für den Erhalt gelten als erfüllt, wenn der Letztverbraucher die geforderte Lastabweichung an einem jeden Tag des Kalendermonats erbracht hat.

- Toleranzzeiträume

Es ist eine Anzahl von Tagen zu bestimmen, an denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden müssen und die bei der Betrachtung der durchschnittlichen Lastabweichung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Anzahl der ausgenommenen Tage darf 10 % des Pilotzeitraums nicht überschreiten.

Werden die Voraussetzungen durch den Letztverbraucher *vorhersehbar* nicht erfüllt werden können (Betriebsferien, Revision etc.), so ist dies dem Netzbetreiber mit Vorlauf von einem Tag mitzuteilen.

Laufzeit

Die ZVP hat einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten zu umfassen. Soweit der Zeitraum einer ZVP im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet, muss der Letztverbraucher in den verbleibenden Zeiten dieses Kalenderjahres die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 oder S. 2 - 4 StromNEV gemäß der entsprechenden individuellen Netzentgeltvereinbarung erfüllen, um die Netzentgeltreduzierung für dieses Kalenderjahr zu erreichen.

Höhe der Netzentgeltreduktion

Teilnehmer von Pilotprojekten dürfen gegenüber sonstigen Letztverbrauchern nicht unverhältnismäßig über- bzw. untervorteilt werden. Gleichzeitig ist eine angemessene Netzentgeltreduktion als Gegenleistung für die Mitwirkung an der Ausarbeitung des Sondernetzentgelts zu gewähren. Um diese Ziele in Einklang zu bringen, soll sich die prozentuale Netzentgeltreduktion an den prozentualen Netzentgeltreduktionen orientieren, die der Letztverbraucher an der jeweiligen Abnahmestelle in den Vorjahren erreicht hat.

Entgangene Erlöse des Netzbetreibers aus der Netzentgeltreduzierung werden auch bei Durchführung eines Pilotprojekts über den Aufschlag für besondere Netznutzung refinanziert.

Berichtspflichten

Die BNetzA ist ab Beginn des Pilotprojekts in regelmäßigem Abstand darüber zu informieren, ob und inwieweit die Voraussetzungen der ZVP durch die Parteien eingehalten werden konnten. Der erste Bericht ist nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Pilotzeitraums zu übermitteln. Soweit keine anderweitige Regelung in der Genehmigung der ZVP getroffen wird, sind Berichte darüber hinaus im Zweimonatsturnus zu übermitteln. Die Berichte können per E-Mail an die BNetzA übermittelt werden. Der BNetzA soll zugesagt werden, dass die Berichtsinhalte für die sämtliche Festlegungen zur Regelung der Netzentgeltsystematik genutzt und darin angeführt werden dürfen. Die Parteien müssen in der ZVP vereinbaren, ob der Letztverbraucher oder der Netzbetreiber die Berichtspflicht gegenüber der BNetzA erfüllt.

Im Falle eines Tests der Variante A müssen die Berichte mindestens folgendes enthalten:

- Sämtliche Preise bzw. Preisprognosen, die für die Bemessung der Flexibilität herangezogen wurden.
- Der viertelstundenbasierte Lastgang der entsprechenden Abnahmestelle im Berichtszeitraum.
- Soweit Toleranztage in Anspruch genommen wurden, vollumfänglich die entsprechenden Daten.
- Sofern der Netzbetreiber eine Preisreaktion untersagt hat, Daten und Viertelstundenwerte, für die die Untersagung galt.
- Im Falle der Variante 2 die Berechnung des Korrelationskoeffizienten.

Im Falle eines Tests der Variante B müssen die Berichte mindestens folgendes enthalten:

- Ausgewiesene LZF sowie tatsächliche Lastabweichung des Netznutzers.
- Der viertelstundenbasierte Lastgang der entsprechenden Abnahmestelle im Berichtszeitraum.
- Soweit Toleranzzeiten in Anspruch genommen wurden, vollumfänglich die entsprechenden Daten.